



Auftrag zur Wertermittlung eines Kleingartens Anlage 09

Pächter:

Name Vorname: _____

Strasse Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

Verein: _____

Gartennummer: _____

Datum der Wertermittlung: _____

Der Auftraggeber wurde vor der Wertermittlung über folgendes belehrt:

Die Wertermittlung erfolgt nach der zur Zeit gültigen Richtlinie des

"Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V."

und deren Erweiterungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

Die Wertermittlung wird nach den Angaben des Pächters, dem vorgefundenen bautechnischen Zustand der Gebäude und den baulichen Anlagen sowie der Standortwahl und dem Pflegezustand der Bepflanzung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Für Kosten, die durch wissenschaftlich falsche und unwahre Angaben des Auftraggebers (Pächters) entstehen, ist dieser verantwortlich zu machen.

Baugenehmigungen und Nachweise sind dem Wertermittler vorzulegen und danach dem neuen Nutzer gegen Unterschrift zu übergeben.

Einspruch gegen das Wertermittlungsprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt beim Vorstand des Mitgliedsverbandes möglich.

Das Protokoll ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig, wobei Abschläge für geerntete Produkte (Gemüse) und Kurzzeitanpflanzungen (z.B. Erdbeeren) gemacht werden müssen.

Desweiteren, dürfen nach der Wertermittlung bis zur endgültigen Übergabe an den nachfolgenden Pächter im Kleingarten keine Veränderungen an den in der Wertermittlung einbezogenen Baulichkeiten, baulichen Anlagen und Anpflanzungen vorgenommen werden (Ausnahme Rückbau). Ziergehölze werden nur bis zu 3,00 m Höhe bewertet. (Eine notwendige Gartenpflege ist keine Veränderung.)

Bewegliche Güter wie Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Werkzeuge werden nicht in die Wertermittlung einbezogen.

Die Festlegungen des Grunderwerbsteuergesetzes §3(1) sind zu beachten (Summe > 2500 €).

Die Kosten für die Wertermittlung trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist mit der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten nach DSGVO einverstanden.

Der Wertermittler vereinbart, und ist berechtigt 90 % bzw. 100 € der zu erwartenden Aufwandsrechnung bei der Kleingartenaufnahme zu kassieren.

Die Aufwandsentschädigung der Wertermittlung beträgt

Gesamtergebnis einschließlich Abbruch, Rodung, Pflegerückstand				max. Entschädigung
von €	1	bis €	2.500	€ 55
von €	2.500	bis €	5.000	€ 100
von €	5.000	bis €	7.500	€ 150
von €	7.500	bis €	-	€ 200

Negative Werte die durch Abbruch und Rodung entstehen, werden bei der Entschädigung des Wertermittlers positiv zur Summe angerechnet, da sie durch den Wertermittler aufgenommen und berechnet werden müssen!

Als Nebenkosten werden Extra berechnet:

	10%	der Entschädigung für Leistungen des Verbandes	
Fahrtkosten	€	0,30	je Km
Fotokosten	€	1,00	je Foto
Kopie	€	0,15	je Blatt und Porto lt. Quittung.

Datum

Unterschrift Pächter